

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 12.06.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1935.) 22. Stück.

Inhalt:

- Nr. 45. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betr. die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1933.
- Nr. 46. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1935 zur Ausführung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.
- Nr. 47. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. Juni 1935 zur Bekämpfung der Ackerdistel.

Nr. 45.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betr. die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1933.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.



Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betr. die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1933, wird dahin ergänzt, daß in den §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 6 a jeweils hinter die Worte „der Beschäftigung Erwerbsloser“ die Worte „oder des Arbeitsdienstes“ eingefügt werden.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Röver.

Nr. 46.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Auf Grund der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Ja-

nuar 1935 (R. G. Bl. I S. 15) sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 (Old. Ges. Bl. S. 693) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Januar 1935 sind im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Verden der Regierungspräsident.

§ 2.

Über den Einspruch in den Fällen der §§ 9, 12 Abs. 1 und 2, 13 und 14, 15 Abs. 3 daselbst entscheiden im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Verden der Regierungspräsident. Gegen die Entscheidung des Ministers des Innern findet die Klage beim Obergericht, gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht des Landesteils statt.

§ 3.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 29. Mai 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 47.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der ~~Wä~~distel. *Joel.*
Oldenburg, den 8. Juni 1935.

Das Staatsministerium ordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. XLVII S. 325 ff.) zur Bekämpfung der ~~Wä~~distel folgendes an:

§ 1.

*Minifassung
Vom 1935.
Kontinuität
auf Grund
Planung, die
mit Grund
gesetzlich
bis 15. Mai
auf Grund
Grundgesetz vom 15. Juli*
Die ~~Wä~~distel ist auf allen Grundstücken einschließlich der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze bis zum 15. Juni j. Js. durch Abstechen zu vernichten. Diese Verpflichtung liegt dem Grundeigentümer und, falls das Grundstück einem Dritten überlassen ist, auch diesem ob.

§ 2.

Der Grundeigentümer und derjenige, dem das Grundstück überlassen ist, ist verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch den zuständigen Ortsbauernführer zum Zwecke der Überwachung der Distelbekämpfung gemäß § 1 dieser Verordnung zu dulden.

§ 3.

Die in § 1 dieser Verordnung gesetzte Frist wird für das Jahr 1935 bis zum 1. Juli verlängert.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 8. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Paul n.

Dr. Grube.

*Nein
Lohnschein. Nr. 4. 43
Ld 52 P. 117.*